43/211

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2007

Nr. 2007/1017

Biberist: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan Gutsbetrieb St. Elisabeth mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan Gutsbetrieb St. Elisabeth mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan bezweckt die Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung beim Gutsbetrieb St. Elisabeth in Biberist (Art. 16a Raumplanungsgesetz RPG, Art. 36 Raumplanungsverordnung RPV, § 46 Planungs- und Baugesetz).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. März bis zum 13. April 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 5. März 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen oder 500 Mastschweinen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anhang Ziffer 80.4). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen. Auf dem Gutsbetrieb St. Elisabeth werden durchschnittlich über 1'000 Schweine gehalten. Der nach Abbruch neu aufgestellte Stall bietet Platz für 130 Mutterschweine, 8 Zuchteber und 469 Remonten und Aufzuchttiere; die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist also gegeben. Im Umweltverträglichkeitsbericht werden insbesondere die Aspekte Luftreinhaltung (Geruchsbelastung), Lärm, Boden und Gewässerschutz untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 9. November 2006 festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund des heutigen Kenntnisstandes in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann; dies unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen:

- Um die Mindestabstände einhalten zu können, muss die Stallluft entsprechend dem vorgelegten Konzept gereinigt werden (Abluftreinigung mit dem LC-AirClean Hochdrucksystem).

- Im Ausführungsprojekt muss die Entwässerung der neu geplanten Stallung detailliert aufgezeigt werden. Es ist ein Übersichtsplan über den gesamten Betrieb mit allen Stallungen und Hofdüngeranlagen sowie den Verbindungsleitungen vorzulegen. Die kantonale Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999 und das Merkblatt „Betriebsentwässerung in der Landwirtschaft" sind zu beachten.

- Die Anträge A bis C des Beurteilungsberichtes zu Handen der Baukommission sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und entsprechend in der Baubewilligung aufzunehmen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Basismassnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen gemäss der Baurichtlinie Luft.

3. Beschluss

3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan Gutsbetrieb St. Elisabeth mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.00 zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 1'650.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00 insgesamt Fr. 2'973.00 Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

3.4 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Biberist wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2007 noch ein Exemplar des landwirtschaftlichen Gestaltungsplans zuzustellen.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'300.00	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVB:	Fr.	1'650.00	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	2'973.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111108

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (MS/Ru) (2), mit Akten und einem genehmigten Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Plan und UVB (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Landwirtschaft
Sekretariat der Katasterschatzung, mit einem genehmigten Plan (später)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit einem genehmigten Plan (später)
Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit einem genehmigten Plan (später), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Baukommission Biberist, 4562 Biberist
Gutsbetrieb St. Elisabeth, Asylweg 51, 4562 Biberist
Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse, 4562 Biberist
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist:
Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan Gutsbetrieb St. Elisabeth mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Biberist und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 22. Juni bis zum 2. Juli 2007 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)